

gerliche Freiheit aufgebaut war; endlich herrschte aber damals eine Zucht- und Sittenlosigkeit in Iglau, welche überhaupt alle bestehende Ordnung schwan- kend und illusorisch machte.

Der freie Weinschank trug nicht wenig dazu bei, die Sitten zu verderben, indem sich die Männer leicht verleiten liessen, von ihren Geschäften weg in die Weinstube irgend eines Bekannten zu gehen und indem selbst Weiber nach dem Besuch von Schanklokalitäten lüstern wurden, da sie es doch früher, wo nur auf dem Rathhause Wein geschenkt ward, nie gewagt haben würden, zu erscheinen. Diess alles brachte grosses Unglück über die Stadt. Am 18. Mai 1523 nemlich hatten einige sittenlose Tuch- und Hutmacherweiber etwas zu viel guten ungarischen Wein genossen und trieben dann allerlei schamlose Pos- sen in den Badstuben, bis sie in ein Haus in der Böhmgasse einkehrten, um sich daselbst »Krapfen« zu backen und zu tanzen. Durch Unvorsichtigkeit entstand Feuer, das, genährt durch einen starken Sturmwind, bald den grössten Theil der Stadt mit Kirchen und Thürmen verzehrte. Freilich hätte dieses Unglück auch auf andre zufällige Weise entstehen können, allein so, wie die Dinge eben jetzt standen, unterliessen die mit den Zuständen Unzufriednen nicht, das Er- eigniss in ihrem Sinne auszubeuten. Die katholische Geistlichkeit behauptete, es sei diess eine Schickung und Strafe Gottes, weil man sich der neuen luth- erischen Lehre zuneige; der Rath wieder behauptete, es sei diess die Folge des freien Weinschankrechtes und es werde noch grösseres Uebel über die Stadt kommen, wofern man diess Recht nicht wieder zurücknähme. Beide suchten nun den bereits verlornen Boden wieder zurückzugewinnen, allein sie scheiter- ten an der Consequenz und Festigkeit, mit welcher die Gemeinde an dem ein- mal Errungenen festhielt. Die Bemühung des Rathes aber, die Conzessionen neuerdings zu kassieren, stachelten das Misstrauen der Gemeinde immer höher, die Spaltung ward stets grösser, der rohere Pöbel, nicht ahnend, welche Trag- weite sein Benehmen haben könnte, betrug sich gegen die Mitglieder der drei Räthe auf eine so verhöhrende und verletzende Weise, dass jede Autorität schwand und dass ein anarchischer Zustand eintreten musste, wenn nicht etwa der König Mittel schaffte.

An diesen wandte sich deshalb der Rath und König Ludwig sandte zur Untersuchung der Dinge einen Commissär nach Iglau ab, welcher aber von dem Gesindel der Stadt verhöhnt und verspottet wurde. Ausserordentlich erbittert über die, seinem Gesandten angethane Schmach forderte Ludwig beide Parteien vor sich nach Ofen. Sie erschienen; die Deputation des Rathes brachte vier und zwanzig Gravamina gegen die Gemeinde mit, worin übrigens viele Punkte waren, welche durch den Vergleich von 1522 ihre Erledigung schon gefunden hatten. Ueber die Handwerker beschwerten sie sich (in den Artikeln 2 und 3¹) in mehrfacher Weise: dass sie Bündnisse gegen die Obrigkeit geschlossen und mit ihren Zechsiegeln bekräftigt hätten, dass sie Jeden, der beim Zeichnen des Glockenläutens nicht bei ihnen stünde, für ehrlos und des Handwerks verlustig

1 Iglauer Kronik Fol. X, 2. Sterly MS. I, 244.

betrachten würden (Art. 23) u. dgl. m. Die Deputierten der Gegenpartei, worunter sich auch ein Tuchmacher befand, hatten zwar einen mächtigen Protektor an dem Landesunterkämmerer, allein trotz dieser Unterstützung verloren sie ihren Prozess und wurden in's Gefängniß geworfen, indess die Rathsmitglieder gnädig und mit königlichen Mandaten versehen nach Hause reiseten. Zwar fürchtete man, dass in Iglau neuerdings bei der Rückkunft der Rathsdeputierten eine Revolution losbrechen würde, da die Handwerker geschworen hatten, sie würden für Jeden ihrer vier Gesandten, dem in Ofen das Leben genommen würde, zwanzig aus dem Rathe hängen — allein, als ihre Vertrauensmänner nach achtwöchentlichem Arreste mit heiler Haut entlassen wurden und das Mandat des Königs die Gemeinde energisch an ihre Pflicht, dem Rathe zu folgen, erinnerte¹, fügte sich die Bürgerschaft, ja man liess es sich sogar gefallen, dass den Handwerken die Zechsiegel abgenommen wurden, mit denen sie Missbrauch getrieben hatten, dass man ihnen verbot, Verbindungen unter einander einzugehen oder Zusammenkünfte zu halten. Ja selbst die Sessionen jedes einzelnen Gewerbes zur Besprechung innerer Angelegenheiten wurden von der Bewilligung des Rathes abhängig gemacht, und im Falle der Gewährung musste stets ein Abgesandter des Rathes anwesend sein. Dieses Patent², datiert aus Ofen, Sonntag nach St. Lucia 1524, wurde nicht bloss den geschwornen Meistern der Handwerke mitgetheilt, sondern im Beisein sämmtlicher Handwerksmitglieder verlesen. — Auch wurden bald darauf die vier controlierenden Gemeinen aus dem Rathe abgeschafft, dieser wieder in zwei Sektionen getheilt und der freie Weinschank aufgehoben.

III.

Das Zechsiegel. Gründe der Gebraucherlaubniß. Religion.

Auf solche Weise hatte die Gemeinde nicht nur alle früher errungenen Vortheile gänzlich verloren, sondern sie hieng jetzt sogar mehr als je vom Rathe ab und hatte an Ehre und Ansehen Einbusse erlitten. Die Handwerke waren durch Abforderung ihrer Sigille empfindlich gestraft worden und mussten die Schande erleiden, ihre Zunftcorrespondenzen durch den Rath und das städtische Siegel siegeln zu lassen. Diese Schande traf natürlich zumeist eben jene Gewerbe, welche den ausgebreitetsten Briefwechsel unterhielten und da war wol keines so schlimm daran, als das Tuchmacherhandwerk, welches den ausgehntesten Verkehr besass, dessen Siegel weit und breit gekannt und geachtet war und dem der Verlust desselben zu den unangenehmsten Fragen, Erörterungen und Glossen führen musste. Die Tuchmacher weigerten sich demnach entschieden gegen das Abliefern ihres Zechsigills als einen Akt, der sie in den Augen all Derjenigen, die mit ihnen zu thun hatten, herabsetzen musste.

¹ Iglauer Archivurkunde.

² Daselbst.

Sie thaten alles mögliche, diese Schmach vom Handwerke abzuwälzen; die geschwornen Meister giengen zum Rathe, versprachen, dem Könige als ihrem Erbherrn treu und unterthänig zu sein, eben so, die Rathsmitglieder als königliche Amtleute zu ehren, sie zu unterstützen bei Tag und Nacht mit Leib und Gut und ihnen Beistand zu leisten gegen alle Ungehorsamen; allein der Rath gab natürlich zur Antwort, sie möchten nur zuerst selber den Ungehorsam und Trotz ablegen und ihr Siegel auf das Rathhaus bringen, wie es die übrigen Handwerke bereits gethan hätten. Da wandten sich die Geschwornen an den obersten Hauptmann von Böhmen, den Herzog Karl von Münsterberg mit der Bitte, sie beim Könige zu unterstützen, allein trotz der Mühe, welche sich der Herzog gab, erlangte er Nichts und mahnte die Zunft in seinem Briefe von Olmütz (Frohnleichnam 1525)¹ zum Gehorsam, um sich nicht grössere Ungnade von Seite des Königs zuzuziehen. Wirksamer war die Bitte des obersten Kanzlers Adam von Neuhaus gewesen, welcher (schon im März 1525)² wenigstens so viel erlangt hatte, dass das Zechsiegel beim Bürgermeister erliegen solle und dass die Zunft Alles, was zu siegeln wäre, nur in Gegenwart und mit Bewilligung des Bürgermeisters auf dem Rathhause siegeln dürfe.

Aber auch mit dieser beschränkten Freiheit stellte sich die, in ihrem Innersten angegriffene Zunft nicht zufrieden. Sie sparte weder Geld noch Versprechungen, um zu ihrem Ziele zu gelangen und es kostete »eyn grosse Summa geldts mit groszer Myhe vnnnd Arbeit an kgl. May. vnd Commissaren«³, ehe sie den günstigen Beschluss durchsetzte.

Auch der Rath scheint die Bitte der Tuchmacher befürwortet zu haben, denn in dem offenen Mandate König Ludwigs ddo. Ofen, Kreuzerhöhungstag 1525⁴, kam ausdrücklich vor, dass der König sowol der Tuchmacher als auch des Rathes Schreiben erhalten und »verstanden« und sich dadurch bewegt gefühlt habe, »damit fort Einigkeit unter Beiden erhalten werde« der Zunft ihr Siegel zu belassen in der Erwartung, sie würden es künftig nur in ehrlichen Dingen gebrauchen und ihrer Pflichten gegen König und Obrigkeit stets eingedenk sein.

Die Gründe, warum gerade den Tuchmachern unter allen Handwerken allein diese Gunst zu Theil wurde, mögen triftig gewesen sein. Einmal bildete diess Gewerbe den Hauptnahrungszweig der Stadt und bei der Stockung dieses Geschäfts musste Iglau selbst in Verfall gerathen; diese Stockung ward aber durch die Rückbehaltung des Zechsiegels, das bei allen fremden Kaufleuten bekannt und accreditiert war, herbeigeführt, daher die Freigebung desselben eine Lebensfrage war; dann waren es ja gerade die Tuchmacher, welche bei der Revolution von 1520 die Menge bändigten und die Rathsverwandten von Miss-handlungen durch den Pöbel befreien; endlich war ja ein Repräsentant dieses

1 Brüner Archivurkunde. (Ständisches Archiv.)

2 Iglauer Archivurkunde.

3 Gewerbbuch I, aus dem Tuchmacherarchive.

4 Iglauer Archivurkunde.

Gewerbes (der sogenannte Eisern Mantel) in Ofen gefangen gesetzt und somit das aufrührerische Handwerk dadurch gleichsam selbst gestraft worden. Diess alles mochte zusammen wirken, um den König zur Milde zu stimmen.

Uebrigens war das Versprechen der Tuchmacher, dem Rathe unbedingt Gehorsam zu leisten, leichter gegeben, als gehalten; die Elemente waren noch zu sehr in der Gährung, die Ausgleichung war zu sehr von der absoluten Macht diktiert worden, als dass eine wirkliche Versöhnung im aufrichtigen Sinne hätte vor sich gehen können und bald bricht auch der Groll zwischen den beiden Parteien auf einem andern Gebiete wieder los. — Vor der Hand aber schien mindestens vorläufig jede Lust zu Exzessen vorbei zu sein und bei der äusseren Ruhe, deren sich jetzt Iglau erfreute, konnte das Handwerk zu rechtem Blühen und Gedeihen gelangen.

Selbst die religiösen Wirren, welche damals einen grossen Theil Deutschlands in blutige Kämpfe verwickelten, wirkten auf Iglau's Handels- und Gewerbsthätigkeit nicht störend ein, denn ruhig nahm der Protestantismus von der Stadt Besitz und drängte die katholische Religion schrittweise zurtück, ohne, dass es zu andern Streitigkeiten gekommen wäre, als zu ein paar gelehrten Kontroversen. Dadurch bewies denn diese Stadt neuerdings ihren echt deutschen Charakter. Während sie dem Eindringen des Hussitismus bis zum äussersten widerstanden hatte, weil diese Lehre als spezifisch-čechisch das germanische Element berührte — ward die Reformation als echt deutsches Institut mit offenen Armen aufgenommen und lange Zeit hindurch fest gehalten, was für Iglau's Bildungszustände von höchster Bedeutung war.

IV. Abschnitt.

Uebergang zur eigentlichen Zunft.

I.

Zünfte anderer Städte. Hass gegen Kaufgesellschaften. Handwerksordnung Ferdinands von 1527.

Aehnliche Zustände, wie wir sie in Iglau fanden, zeigen sich zur selben Zeit fast in allen deutschen Städten und wenn die Vorgänge und Resultate nicht gleich sind, so mag daran nur jener grössere Kampf Schuld sein, unter dem das geringere Weh der einzeln Gemeinden verschwand. In Augsburg, Köln und Erfurt war es zu blutigen Fehden zwischen Zünften und Geschlechtern gekommen, welche auch blutige Executionen nach sich zogen¹. Ueberall zeigte sich unmittelbar vor dem Ausbruche der Glaubensspaltung eine Unruhe und zugleich

¹ C. Höfler Städtewesen im 15. u. 16. Jahrh. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 11, p. 195.

ein Hasten und Eilen aus diesem Zustande der Unbehaglichkeit heraus zu kommen, dass uns die verkehrten Massregeln gar nicht Wunder nehmen können, welche dabei eingeschlagen wurden. Während die höheren Stände ihre Beschwerden für den Reichstag von 1517 erwogen, traten auch die freien Reichsstädte zu Esslingen zusammen und entwarfen, um ihre Privilegien gegen Adel und Geistlichkeit zu schützen, ein Programm, welches fünfzehn Gravamina enthielt und in dem Ein Punkt von den Zünften insbesondre handelte. »Was beschwernussen auch zu mercklichen Nachteyl der Stadt und ihrer Handwerck in vil vnd manigfeltig weg daraus erwachsen, derselben haben die Erb-Städt bei den dieselben bruderschaften geprauchet werden, gut wissen«¹ hiess es dort und man stellte das Verlangen, die Zünfte mit allen Gebräuchen, Ordnungen und Freiheiten abzuschaffen.

Ganz auf dieselbe Weise sprachen sich auch die Stände der österreichischen Erbländer aus, welche der Kaiser 1517 nach Innsbruck berufen hatte². Sie beklagen sich, dass Zechen und Handwerke »zum Nachtheile allgemeinen Wohles« mit Freiheiten ausgestattet worden seien, ja, dass sie eigenmächtig Bruderschaften aufgerichtet, auch Bestätigungsbriege und Privilegien hinter dem Rücken der Stände erlangt hätten, in Folge derer »sy sich selbst zustraffen vndersteen«. Die Stände bitten desshalb um Abhilfe.

Es war ein gemeinsamer Zug in allen deutschen Landen, dass man mit den individuellen Vorrechten brechen und nirgend mehr jene Uebergriffe dulden wollte, welche aus den Ansprüchen einzelner Corporationen entstanden waren. Dass diese Stimmung dem Auftreten der neuen Lehre förderlicher war, als alles Andre, ist natürlich. Adel und Geistlichkeit, namentlich die Letztere waren mit ihren ausserordentlichen Privilegien verhasst und es wurde jede Gelegenheit, ihre Macht zu stürzen, von den Bürgern und Bauern begierig ergriffen. Aber auch gegen die Kapitalisten, welche den Handel gleichsam monopolistisch betrieben, brauste ein unheilvoller Sturm auf. Die grossen Kaufgesellschaften, welche alles Geld in ihren Comptoiren sammelten und die Preise der Waaren nach Belieben stellten, waren ein Gegenstand des Hasses geworden. Schon 1512 hatten die Reichsstände ihre Stimme gegen dieses Treiben erhoben und auf dem Tage zu Köln ihre Beschwerden vorgebracht. Uebrigens war durch die Entdeckung Amerika's und die Auffindung eines Seewegs nach Ostindien ohnehin der Handel in ganz andre Bahnen gelenkt worden, indem die westlichen Völker und namentlich England in den Vordergrund traten. Zwar verlor eigentlich Deutschland nichts dabei, denn eben die grossen Kaufgesellschaften für »Specerey, Ertz, Wollentuch u. s. f.« handelten über Antwerpen direkt mit Portugal, ja sendeten sogar Schiffe und Colonisten nach Asien und Amerika — allein die Hansa, welche namentlich den Tuchverschleiss für Deutschland besorgt und das berühmte »meissnertuch« nach allen Weltgegenden abgesetzt

¹ Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 11, p. 202.

² Ausschusslandtag zu Innsbruck 1518. v. Coop. Zeibig. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 13, p. 204—367.

hatte, kam dadurch allmählich in Verfall und andere Städte blühten empor. Man nannte die Concentration der Kapitale in Einer Hand bloss schädlichen Wucher und fürchtete vom Grosshandel die Unterdrückung aller kleinen Kaufleute, weil noch das Verhältniss zwischen Gross- und Kleinhändlern nicht gefunden war. Auch lag eben der Hass gegen alle Privilegien, also auch gegen die der Kaufgesellschaften im Geiste der Zeit und zeigte sich hier eben so gut, wie er sich in dem noch engeren und kleineren Kreise der Zünfte und Handwerke kund gab.

In Bezug auf Letztere gab Ferdinand I. den Wünschen der Stände 1527 nach¹. Alle Zechen und Zünfte »mit ihren selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen« wurden abgeschafft. Es ist diess nun durchaus nicht so zu erklären, als ob mit diesem Patente plötzlich die Gewerbefreiheit eingeführt worden wäre, so wenig diess unter Kaiser Karl 1349 oder Markgraf Johann 1375, so wenig es unter Herzog Rudolf dem Stifter 1361 und 1364 der Fall war. Es handelte sich bei der Abschaffung der Zechen nur immer um die Wegnahme der Autonomie von Seite der Handwerkslieder und um die Unterordnung derselben unter eine obrigkeitliche Autorität.

Die Handwerksordnung Ferdinands zerfällt in zwei Theile, deren Erster die Meister, deren Letzter die Gesellen betrifft.

Kein Handwerk soll ohne Vorwissen des Raths und Bürgermeisters jeder Stadt Versammlungen halten; es soll jährlich zwei Meister und zwei Gesellen, die dem Handwerk und der Obrigkeit den Schwur der Redlichkeit und Treue leisten, wählen; diese müssen in Begleitung zweier Rathsglieder alle zwei bis vier Wochen Beschau halten und böse Arbeit strafen. Zwietracht im Handwerke wird nicht geduldet, der Dagegenhandelnde bestraft, wobei Meister und Gesellen dem Rathe behilflich sein müssen. Die Beschauer sollen ohne Rücksicht sprechen und aus dem Handwerksvermögen für ihre Bemühung belohnt werden. Die Erlangung des Meisterrechts ist an einige Bedingungen gebunden, wozu die Verfertigung eines Meisterstücks oder die Ablegung einer Prüfung gehört. Es kann auch Einer in verwandten Gewerben Meister werden, muss aber dann getrennte Werkstätten halten. Seine Wittwe kann, so lange sie sich nicht wieder verehlicht, die Geschäfte fortsetzen. Störer werden nicht geduldet.

Die Gesellenordnung verlangt die Meldung des zugereiseten Handwerksburschen beim Aeltesten, der ihn vor Rath und Bürgermeister führt und für ihn sorgt, wenn er krank ist. Die Krankheits- oder Bestattungskosten werden aus dem Vermögen des Gesellen oder aus der Gesellenlade gedeckt. Zu Letzterer haben zwei Gesellen, zwei Meister und zwei Rathsmitglieder die Schlüssel und Gegensperre. Den Burschen wird Treue, Gehorsam und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht, das »Abreden«, Spielen u. dergl. verboten, der gemeinsame Gottesdienst aufrecht erhalten, ihre frommen Gaben gut angewendet und darüber Rechnung geführt.

¹ Bucholtz Ferd. I. VIII, p. 263 u. f. (LXVI).